

GEMEINDE HEPBERG

Anmeldung zum Wasserbezug

Ort, Straße: 85120 Hepberg, FI.Nr.

Eigentümer: _____

Anschrift: _____

Unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzungsbestimmungen der Gemeinde Hepberg beantragt der Unterzeichnende unter Vorlage eines Lageplanes M 1: 1000 den Anschluß des o. g. Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Lieferung von Wasser. Ein Lageplan ist als Beiblatt beizugeben.

Neuverlegung einer Wasserleitung	<input type="checkbox"/>	Gebäudeart: Einfamilienhaus:	<input type="checkbox"/>
Änderung einer bestehenden Wasserleitung	<input type="checkbox"/>	Mehrfamilienhaus: Anzahl der Wohnungen: _____	<input type="checkbox"/>
Reparatur einer Wasserleitung	<input type="checkbox"/>	Doppelhaushälfte:	<input type="checkbox"/>
Bauwasseranschluss	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>

Hepberg, _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Antragstellers)

Auszug wesentlicher Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung (WAS)

- § 26 WAS Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zum Ende des öffentl. Verkehrsgrundes der anzuschließenden Grundstücke.
- § 1 Nr. 3 WAS Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Er wird für jeden Anschluss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- § 9 Nr. 1 WAS Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Diese bestimmt auch, wo und an welcher Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- § 26 WAS Die Grundstücksanschlüsse werden mit Ausnahme des Wasserzählers von dem Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 26 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind. Die Verbindung der Grundstücksanschlüsse mit der Versorgungsleitung stellt der Installateur unter Aufsicht des gemeindlichen Wasserwarts her.
- § 11 WAS Mit allen Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die im Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten einschließlich der Verbindung der Hausanschlussleitung mit der Versorgungsleitung ist von den gemeindlichen Wasserwarten zu bestätigen (siehe Rückseite).

Die sonstigen Satzungsbestimmungen können vom Anschlussnehmer während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeinde Hepberg eingesehen werden.

Wasserwart:	Herr Unholzer	Tel: 0175/4670933
Stellvertreter:	Herr Krugsperger	Tel: 0151/12319891
Gemeinde Hepberg:	Bauamt, Fr. Bohrer	Tel. 08456/916814
		Fax: 08456/916810